

ches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von Inländischem Biere unterlegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

#### Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigische Orsfz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Iphedingshausen und in den Ortschaften Wobenburg, Drstrum, Ostfaringen und Deloburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1. unter 3. bis 9. gedachten Gebietsheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landesheile mit Salz danach aus Hannoverischen Salinen erfolgen.

#### Artikel 6:

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigischen Landesheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietsheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

#### Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in demdem Steuervereine einverleibten Gebietsheilen Verbrauchs-Abgaben für einseitige Rechnung erhoben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatz des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das Inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Detrol-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

#### Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigischen Gebietsheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur